



PV-Stiftung  
der SV Group

## Vorsorgeplan PV Standard

Für Arbeitnehmende, die vor dem  
01.01.2023 in diesen Plan eingetreten  
und ab diesem Stichtag weiterhin  
ununterbrochen aktiv versichert sind.

**gültig ab 1. Januar 2024**

## **Art. 1 Gültigkeit**

<sup>1</sup> Der vorliegende Vorsorgeplan gilt für diejenigen Arbeitnehmenden, die vor dem 01.01.2023 in diesen Vorsorgeplan aufgenommen wurden. Ab dem 01.01.2023 werden keine neuen Arbeitnehmende in diesen Plan aufgenommen.

<sup>2</sup> Es gelten die nachfolgenden Bestimmungen in Ergänzung zum Vorsorgereglement. Die Bestimmungen im Vorsorgeplan gehen denjenigen im Vorsorgereglement vor.

## **Art. 2 Eintrittsschwelle**

Versichert werden Arbeitnehmende, deren Jahreslohn  $\frac{7}{8}$  der minimalen AHV-Altersrente übersteigt.

## **Art. 3 Versicherter Lohn**

<sup>1</sup> Der versicherte Lohn entspricht dem koordinierten Jahreslohn zuzüglich dem anrechenbaren Bonus. Der Grenzbetrag nach Art. 79c BVG bleibt vorenthalten.

<sup>2</sup> Der koordinierte Jahreslohn entspricht dem anrechenbaren Jahreslohn, vermindert um einen Koordinationsabzug gemäss Abs. 4.

<sup>3</sup> Der anrechenbare Jahreslohn entspricht dem voraussichtlichen AHV-Jahreslohn ohne Bonus.

<sup>4</sup> Der Koordinationsabzug entspricht:

- a) bei einem anrechenbaren Jahreslohn von zwischen  $\frac{7}{8}$  und  $\frac{7}{4}$  der minimalen AHV-Altersrente:  $\frac{7}{6}$  der minimalen AHV-Altersrente, abzüglich 33,3% des anrechenbaren Jahreslohns;
- b) bei einem anrechenbaren Jahreslohn von zwischen  $\frac{7}{4}$  und dem 6-fachen der minimalen AHV-Altersrente: 66,7% des anrechenbaren Jahreslohns, abzüglich  $\frac{7}{12}$  der minimalen AHV-Altersrente;
- c) bei einem anrechenbaren Jahreslohn von mehr als dem 6-fachen der minimalen AHV-Altersrente:  $\frac{65}{12}$  der minimalen AHV-Altersrente, abzüglich 33,3% des anrechenbaren Jahreslohns.

<sup>5</sup> Der anrechenbare Bonus entspricht dem durchschnittlichen Bonus der vorangehenden drei Lohnzyklen. Bei Mitarbeitenden, die seit weniger als drei Lohnzyklen bonusberechtigt sind, ist der kürzere Zeitraum für die Durchschnittsrechnung massgebend.

#### **Art. 4 Gesundheitsüberprüfung**

<sup>1</sup> Die zu versichernde Person hat auf Anfrage eine schriftliche Erklärung über ihren Gesundheitszustand abzugeben und die PV-Stiftung zu ermächtigen, weitere Abklärungen zu treffen. Die PV-Stiftung ist berechtigt, vertrauensärztliche Untersuchungen anzuordnen.

<sup>2</sup> Für die Risiken Tod und Invalidität kann ein Vorbehalt aus gesundheitlichen Gründen gemacht werden, wobei folgende Einschränkungen zu beachten sind:

- a) der Vorbehalt darf höchstens fünf Jahre dauern;
- b) der mit den eingebrachten Austrittsleistungen erworbene Vorsorgeschutz darf nicht geschmälert werden;
- c) die bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehalts wird an die neue Vorbehaltsdauer angerechnet.

<sup>3</sup> Tritt die Invalidität oder der Tod der versicherten Person während der Vorbehaltsdauer aufgrund einer Ursache ein, die zu einem Vorbehalt führte, so besteht im Ausmass des Vorbehalts und über die Vorbehaltsdauer hinaus kein Anspruch auf Leistungen.

#### **Art. 5 Beiträge**

Die Zahlenwerte für die Spar- und Risikobeiträge sind in Prozenten des versicherten Lohns angegeben. Das Alter der versicherten Person entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Alter	Sparbeitrag	Sparbeitrag	Risikobeitrag	Risikobeitrag
	Versicherte	Arbeitgeber	Versicherte	Arbeitgeber
18 – 24	–	–	1,36	2,04
25 – 65	4,64	6,96	1,36	2,04
66 – 70	4,64	6,96	1,00	1,00

## **Art. 6 Altersleistungen**

<sup>1</sup> Die jährlichen Spargutschriften betragen 11,6% des versicherten Lohns.

<sup>2</sup> Die Alterskinderrente beträgt 20% der Altersrente.

## **Art. 7 Todesfalleleistungen**

<sup>1</sup> Die Rente an Witwen oder Witwer sowie Partnerinnen oder Partner beträgt:

- a) beim Tod von Versicherten vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters: 70% der vollen Invalidenrente;
- b) beim Tod von Versicherten mit aufgeschobenem Altersrücktritt: 70% der auf den Todeszeitpunkt berechneten Höhe der Altersrente;
- c) beim Tod von Rentnerinnen und Rentnern: 70% der zuletzt ausgerichteten Alters- bzw. Invalidenrente.

<sup>2</sup> Die Abfindung für Rentnerinnen und Rentner gemäss Art. 30 Abs. 2 VR entspricht drei Jahresrenten.

<sup>3</sup> Die Rente an die Waisen sowie Pflegekinder, für deren Unterhalt die verstorbene Person aufgekomen ist, beträgt:

- a) beim Tod von Versicherten vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters: 20% der vollen Invalidenrente;
- b) beim Tod von Versicherten mit aufgeschobenem Altersrücktritt: 20% der auf den Todeszeitpunkt berechneten Höhe der Altersrente;
- c) beim Tod von Rentnerinnen und Rentnern: 20% der zuletzt ausgerichteten Alters- bzw. Invalidenrente.

## **Art. 8 Invalidenleistungen**

<sup>1</sup> Die volle Invalidenrente beträgt 40% des versicherten Lohns. Massgebend ist der letzte versicherte Lohn vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat.

<sup>2</sup> Die Invalidenkinderrente beträgt 20% der zugesprochenen Invalidenrente.

## Anhang

### A. Voraussichtliches Sparguthaben

Das voraussichtliche Sparguthaben wird in Prozenten des versicherten Lohns und unter Berücksichtigung des Alters der versicherten Person festgelegt:

Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor
25	0,0	36	141,2	47	316,7	58	534,9
26	11,6	37	155,6	48	334,6	59	557,2
27	23,4	38	170,3	49	352,9	60	579,9
28	35,5	39	185,3	50	371,6	61	603,1
29	47,8	40	200,6	51	390,6	62	626,8
30	60,4	41	216,2	52	410,0	63	650,9
31	73,2	42	232,1	53	429,8	64	675,6
32	86,2	43	248,4	54	450,0	65	700,7
33	99,6	44	265,0	55	470,6		
34	113,2	45	281,8	56	491,6		
35	127,0	46	299,1	57	513,0		

Das Alter der versicherten Person entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Jahr und dem Geburtsjahr.

### B. Umwandlungssatz

Alter	Umwandlungssatz	Alter	Umwandlungssatz
58	4,0%	65	4,8%
59	4,1%	66	4,9%
60	4,2%	67	5,1%
61	4,3%	68	5,3%
62	4,4%	69	5,4%
63	4,6%	70	5,6%
64	4,7%		

Das Alter der versicherten Person wird in Jahren und Monaten berechnet; für Bruchteile eines Jahres werden die Ansätze anteilmässig berechnet.

### C. Voraussichtlicher Betrag des Zusatzsparkontos

Das voraussichtliche Sparguthaben wird in Prozenten des versicherten Lohns und unter Berücksichtigung des Alters der versicherten Person festgelegt:

Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor
25	159,1%	34	190,2%	43	227,3%	52	271,6%
26	162,3%	35	194,0%	44	231,8%	53	277,1%
27	165,6%	36	197,9%	45	236,5%	54	282,6%
28	168,9%	37	201,8%	46	241,2%	55	288,3%
29	172,3%	38	205,9%	47	246,0%	56	294,0%
30	175,7%	39	210,0%	48	250,9%	57	299,9%
31	179,2%	40	214,2%	49	256,0%	58	305,9%
32	182,8%	41	218,5%	50	261,1%		
33	186,5%	42	222,8%	51	266,3%		

Das Alter der versicherten Person entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

PV-Stiftung der SV Group

Memphispark  
Wallisellenstrasse 55  
CH-8600 Dübendorf

Telefon: +41 43 814 10 80

[info@pksv.ch](mailto:info@pksv.ch)  
[www.pksv.ch](http://www.pksv.ch)

**SV**group